



## **Merkblatt**

# **Belege für Domiziländerungen und Sitzverlegungen**

## **1. Domiziländerung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde**

Ändert bei gleich bleibender Sitzgemeinde die Adresse, unter der ein Unternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann (Rechtsdomizil), so ist das neue Rechtsdomizil beim Handelsregisteramt unter Angabe von Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen schriftlich anzumelden.<sup>1</sup> Bezüglich Inhalt, Form, Sprache und Unterzeichnung der Anmeldung sowie die Beglaubigung von Unterschriften vgl. die Merkblätter „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ und „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2021*“.<sup>2</sup> Anzugeben ist weiter, ob das Unternehmen am neuen Rechtsdomizil über eigene Räumlichkeiten verfügt (z.B. aufgrund Eigentum, Miete, Untermiete etc.), wo ihm Mitteilungen aller Art sowohl postalisch in einen eigenen Briefkasten zugestellt als auch persönlich an eigene Mitarbeiter ausgehändigt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich noch der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er dem Unternehmen an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewährt, einzureichen.<sup>3</sup> Kündigt ein Domizilhalter das Domizil, so kann er die Löschung des Domizils unter Beilage eines Beleges, der die erfolgte Kündigung gegenüber der Firma nachweist, auch selbst zur Löschung im Handelsregister anmelden.<sup>4</sup>

## **2. Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt**

Bei juristischen Personen bedarf es für die Sitzverlegung einer Änderung der Statuten durch einen Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung und bei Stiftungen einer Verfügung der Änderungsbehörde.<sup>5</sup> Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über diese Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten. Dem Handelsregisteramt einzureichen sind:

- bei allen Rechtsformen: Anmeldung des neuen Sitzes und des neuen Rechtsdomizils, unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen;<sup>6</sup>
- bei allen Rechtsformen: Erklärung der Anmeldenden, dass das Unternehmen am neuen Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) erreicht werden kann, oder, wenn ein eigenes Rechtsdomizil fehlt, die Bezeichnung des Domizilhalters und eine Domizilannahmeerklärung desselben (vgl. Ziffer 1);
- bei AG: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- bei GmbH: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- bei Genossenschaft und Verein: Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- bei Stiftung: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- bei juristischen Personen: Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde.

## **3. Sitzverlegung von einem Kanton in einen anderen**

Verlegt ein Unternehmen den Sitz in den oder aus dem Kanton Basel-Stadt raus, so ist das nur beim für den neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.<sup>7</sup> Die Anmeldeunterschriften sind zu be-

<sup>1</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV

<sup>2</sup> Auf Wunsch übernimmt das Handelsregisteramt gegen eine Gebühr von CHF 40-60 die Ausfertigung einer unterzeichnungsbereiten Anmeldung. Kostenlose Universalanmeldeformulare zum selber ausfüllen wie auch die Merkblätter „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ und „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2021*“ können von [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch) heruntergeladen werden.

<sup>3</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV

<sup>4</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>5</sup> Vereine und Stiftungen müssen ihren Sitz nicht zwingend in den Statuten bzw. in der Stiftungsurkunde regeln. In einem solchen Fall ist das Einreichen eines Protokolls bzw. der Verfügung der Änderungsbehörde und der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde nicht erforderlich

<sup>6</sup> vgl. Fussnote 2

glaubigen.<sup>8</sup> Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Handelsregisteramtes des neuen Sitzkantons und am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz.<sup>9</sup> Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen sind einzureichen:

- bei juristischen Personen: unbeglaubigte Fotokopie der bisherigen Statuten bzw. Stiftungsurkunde, solange diese beim Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes nicht über Internet abgerufen werden können;<sup>10</sup>
- bei Stiftungen: Aufsichtsentlassungsverfügung der bisherigen und Aufsichtsübernahmeverfügung der neuen Aufsichtsbehörde, je mit Rechtskraftbescheinigung, sofern die Sitzverlegung einen Wechsel der zuständigen Aufsichtsbehörde mit sich bringt.

---

<sup>7</sup> Art. 123 Abs. 1 HRegV

<sup>8</sup> Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>9</sup> Art. 124 Abs. 1 HRegV

<sup>10</sup> Art. 936 Abs. 2 OR